

# Frankenberger Tageblatt

Bezirks-



Anzeiger

Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Berantwortlicher Redakteur: Ernst Nohberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Nohberg in Frankenberg i. Sa.

M 240

Sonntag den 13. Oktober 1918

77. Jahrgang

Nr. 25.

## Befehl mit Saatgut.

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Roggen, Weizen, Spelt (Dinkel, Hefen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erdbeben, einschließlich Kulturerben aller Art (Velutischen), Bohnen, einschließlich Adlerbohnen, Linsen, Widen, Buchweizen und Hirse zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte, die Veräußerung außerdem nur nach Mäßgabe der Bestimmungen in §§ 3 und 4 sowie 6 dieser Bekanntmachung erlaubt.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten, sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatgutes von Winterwilde (*Viola villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterweizen darf nur an die Reichsgesetzestelle abgelegt werden.

§ 2.

Die Saatkarte wird vom Kommunalverband Flöha auf schriftlichen Antrag dessen, der Fruchtkarte vorgenannter Art zu Saatzwecken erwerben will, ausgestellt. Die Saatkarte ist in drei Abschnitte (A, B und C) eingeteilt. Anträge auf Ausstellung von Saatkarten sind bei den Wohnungsbehörden zu entnehmen und nach ordnungsgemäßer Ausfüllung bei diesen wieder einzureichen. Die Gemeindebehörden haben die Anträge nach Prüfung und Bezeichnung der Richtigkeit an den Kommunalverband Flöha weiterzuleiten. In dem Antrag ist die Anbaustätte zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Herner ist anzugeben, ob der Antragsteller eine gleichgroße Menge Getreide von der gleichen Fruchtkarte aus der Ernte 1917 oder 1918 bereits an einem zugelassenen Kommissar des Kommunalverbandes abgeliefert hat. Wollen mehrere Landwirte derselben Gemeinde Saatgut derselben Fruchtkart und derselben Sorte beziehen, so können sie die Ausstellung einer Gemeinde-Saatkarte beantragen.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so dat sich der Veräußerer von der Versandstafel auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Abbindung unter Angabe der Art des Saatgutes der verlasteten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verbindung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgesetzestelle, Geschäftsabteilung — Saatgutverkehr — in Berlin mittels eingeschriebenen Briefes an seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C sind an den Kommunalverband Flöha einzureichen (§ 4).

§ 3.

Die Veräußerung von Saatgut gegen Saatkarre bedarf in jedem einzelnen Falle der Zustimmung des Kommunalverbandes.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannten Saatgutes durch anerkannte Saatgutwirtschaften, sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 4).

Für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband auf Antrag die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung erlaubt sich nur auf den Betrieb einer bestimmten Menge Saatgut. Die anerkannten Saatgutwirtschaften, ferner die zugelassenen Händler, sowie die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, über Saatgutveräußerungen ordnungsgemäß Buch zu führen. Jeder veräußerte Posten muß durch Saatkarre belegt sein. Die anerkannten Saatgutwirtschaften sind verpflichtet, Durchschriften der Buchungen am Schlusse jeder Kalenderwoche der Reichsgesetzestelle, Geschäftsabteilung — Abteilung Saatgutverkehr — einzureichen.

Die zugelassenen Händler sind verpflichtet, über ihre Saatgutgeschäfte nach vorgeschriebenem Muster Buch zu führen. Die Benutzung anderer Muster ist unzulässig.

Dies gilt auch für Händler, die nur Saatgutgeschäfte vermitteilen. Auch liegt den zugelassenen Händlern die Pflicht ob, die Abschnitte A der Saatkarten gemäß § 7 Absatz 2 der Saatgutverordnung vom 27. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 677), sowie Durchschriften ihres Ein- und Verkaufsbuches innerhalb einer Woche der Reichsgesetzestelle, Geschäftsabteilung — Abteilung Saatgutverkehr — in Berlin, einzuladen.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Pflicht, die Abschnitte A der Saatkarten innerhalb einer Woche der Reichsgesetzestelle, Geschäftsabteilung — Abteilung Saatgutverkehr — einzuladen.

§ 4.

Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen. Vermittler bedürfen der Zulassung in gleicher Weise wie Eigenhändler.

Die Zulassung ist bei dem Kommunalverband Flöha unter Benutzung eines von ihm erlaublichen Vorbrades zu beantragen. In dem Antrag sind die Fruchtkarten gesondert, sowie die Gebiete, auf die sich der Handel erstreckt soll, zu bezeichnen.

Zum Saatbandel können nur solche Händler zugelassen werden, die schon in den Jahren 1913/14 Saatguthandel mit der betreffenden Fruchtkarte betrieben haben, für welche die Zulassung begehr wird.

Herner wird die Zuverlässigkeit des Händlers in bezug auf Beachtung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften einwandfrei schließen und in dem Gebiet, in dem der Händler zum Handel mit Saatgut zugelassen werden soll, muß ein Bedürfnis für seine Zulassung bestehen.

Der Händler hat sich in dem Antrag schriftlich zu verpflichten, alle für den Saatgutverkehr gegebenen Vorschriften und Bedingungen ordnungsgemäß zu beachten und für jeden Fall der Zulassungsbehörde eine Verstrafe von 50 Mark für den Doppelentwert der im Betracht kommenden Früchte an den Kommunalverband zu zahlen. Der Händler hat für die Erfüllung dieser Verpflichtung vor der Zulassung in einer der Größe seines Betriebes entsprechenden Höhe Sicherheit zu leisten.

Für einen zugelassenen Händler ist der Einkauf des Saatgutes im ganzen Deutschen Reich zulässig, der Verkauf dagegen nur in dem Gebiet, für das er zugelassen ist. Getreide darf zu Saatzwecken von zugelassenen Händlern sowohl unmittelbar an Landwirte, als auch an andere zugelassene Händler, Genossenschaften, Konsumvereine und vergleichbare nach Mäßgabe der Zulassung und unter Beachtung der bestehenden Vorbräder veräußert werden.

Über die gegebene Zulassung erhält der Händler einen Zulassungsschein ausgestellt. Die im vergangenen Jahre ausgestellten Zulassungsscheine haben ihre Gültigkeit verloren.

§ 5.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November 1918, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juni 1919 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der vorbeschriebenen Perioden sich noch im Besitz von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist zum gleichen Höchtpreis an die vom Kommunalverband bezeichneten Stellen abzuliefern. Das Gleiche gilt von Saatgut von Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse, das sich am 1. Juni 1919 noch im Besitz von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet.

## Stunden der Entscheidung

Das deutsche Volk durchlebt in diesen Tagen den Höhepunkt des Weltkrieges. Unzweifelhaft haben unsere Feinde an der Hauptfront im Westen dank ihrer Überzahl Erfolge errungen. Zu der Spannung, welche die militärische Lage erfordert, kommt noch die Frage: Wird der Friedensschritt der deutschen Regierung ein Resultat haben, das sich mit unserer Auffassung von nationaler Ehre und Selbstverteidigung verträgt?

Wilsons Antwort auf das deutsche Friedensangebot gibt unzweifelhaft die Möglichkeit zu weiterer Verhandlung; das ist ein weiterer Schritt zu dem erzielten Endziel, der Welt

den Frieden auf jener Grundlage zu geben, die der amerikanische Präsident in seinen Botschaften und Rundgesprächen vorgezeichnet hat.

Voraussetzung für das Gelingen aller Friedensbemühungen ist natürlich die Richtigkeit der Annahme, daß Wilson ernstlich einen Friedensschritt will, einen Frieden, der alljährlich bestrebt, der keine unheilbaren Wunden schlägt, und der niegends und für seine Zukunft einen Sackel zurückläßt. Das zu bezweifeln, liegt vorläufig kein Grund vor.

Wenn Wilson sich an jene vier schärf formulierten Prinzipien hält, die er in seiner bekannten Gedächtnisrede am Grade Washingtons am 4. Juli 1918 entwarf hat, dann scheint der Weg angezeigt zu sein, der zum Frieden,

Der Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), ist außer den in § 4 genannten Personen gestattet:

- a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betrieb des Handels mit Sämereien erteilt ist;
- b) Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher ablegen.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler erfolgt durch die Königliche Kreishauptmannschaft Chemnitz. Anträge auf Ausstellung von Saatkarten sind bei den Wohnungsbehörden unter Verwendung des vorgeschriebenen Vorbrades zu stellen.

§ 6.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung über Saatkarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, sofern es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

§ 7.

Zur Aussaat dürfen auf Anordnung der Reichsgesetzestelle und des Königlichen Ministeriums des Innern höchstens folgende Mengen auf den Hektar verwendet werden:

bei Höhenlage von

250 Meter und mehr.

Winterroggen	170,5 Kilogr.	250 Kilogr.
Sommerroggen	160	250
Winterweizen	200	225
Sommerweizen	185	203,5
Spelt	210	210
Wintergerste	160	176
Sommergerste	160	176
Hafer	200	250
Wats	160	160
Erdbeben (einjährl. Kulturerben aller Art und Velutischen)	200	200
Große Victoria-Erdbeben	300	300
Bohnen	200	200
Adlerbohnen	300	300
Linsen	100	100
Buchweizen	100	100
Hirse	30	30
Sauwilden	100	100
Lupinen	200	200

Bei Wiederholung gelten diese Sätze nach dem Wirkungsverhältnis der Früchte.

Die Gemeindebehörden haben die Saatquinten für die einzelnen Anbaustächen entsprechend den Höhenlagen festzulegen und zu überwachen, daß die zur Verwendung zulässigen Saatquinten nicht überschritten werden.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 80 Absatz 1 Nr. 4 der Reichsgesetzestelle für die Ernte 1918 bestraft.

Flöha, am 9. Oktober 1918.

Der Kommunalverband.

**Verkauf von Bücklingen in der Stadt Niederlage:** Montag,

vorm. 1./9 bis 12 Uhr an diejenigen Personen, welche beim Verkauf am 4. Oktober hierzu nicht erhalten konnten. Die Ausweise ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenbergs, am 12. Oktober 1918.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können

Freitag und Sonnabend, den 18. und 19. Oktober 1918,

nur dringliche Sachen erledigt werden.

Frankenberg, den 10. Oktober 1918.

A.-Reg. 284/18.

Königliches Amtsgericht.

## Aufruf zur Sammlung von Weihnachtssiedesgaben für unsere braven Frankenberger Krieger.

Zum fünften Male werden unsere Krieger vor dem Feinde das Geist der Liebe verleben müssen. Wiederum gilt es, sie durch Niedergaben aus der Heimat zu erfreuen und ihrer in Freude und Dankbarkeit zu ereden. Die vielen Dankesreden in den letzten Jahren haben ja bewiesen, daß ein Weihnachtspäckchen der Heimatgemeinde unseren Kriegern die größte Freude bereitet hat. Wir kommen deshalb mit der herzlichen Bitte, uns mit Barsold und Gegenständen zu unterstützen, da die Mittel, die von der Stadtgemeinde bereit gestellt sind, nicht ausreichen.

Als Geschenke kommen in Frage: Kleider, Haar-, Kopf-, Taschentücher, Notizbücher, Briefchen, Löffel, Messer, Sicherheitsnadeln, Zigarren, Zigaretten, Rauch- und Raupatabak, Tabakpfeifen, Zigarrenpfeife, Lebkuchen, Keksen und andere Spezialitäten.

Die Geldsammlung erfolgt in den nächsten Tagen durch die Herren Bezirksvorsteher des Vereins zu Rat und Tat.

Geheimgegenstände bitten wir bis spätestens den 31. Oktober ds. J. bei der Firma Uhlemann & Langhans abzugeben.

Wir vertrauen sehr darauf, daß die liebsten Einwohner unserer herzlichen und bringenden Bitte gern Gehör schenken werden und daß wir auch diesmal die oft bewährte Opferfreudigkeit unserer Bürgerschaft nicht vergeblich anrufen.

Auch die kleinste Gabe wird dankend angenommen.

Wegen der Anfragen unserer Krieger erfolgt Nähersetzung später.

Frankenberg, den 5. Oktober 1918.

Der Ausschuß für die Beschaffung von Weihnachtssiedesgaben

für die Frankenberger Krieger.

Max Zeldner, Oswald Lindner, Anna Lindner.

Gemeindeverbandsparfasse Niederwiesa

3½ Prozent

Tägliche Verzinsung.